

eins ausgestattet wurde, daß eine Änderung der Satzungen nicht mehr gegen ihren Willen durchgeführt werden konnte und somit die Nachstellung derselben nur noch mehr Festigung erlangte. Zu bemerken ist noch, daß bei dem angekündigten Bruch mit dem Verein sich alle anderen Verleger dem Sortiment stützend beigesellten.

Das *Ratengeschäft* setzte bald auch die Regierung in die Zwangslage, dazu Stellung zu nehmen, was jedoch abermals Mißbegriffen hervorrief. Die von der Regierung eingesetzte Kommission konnte sich nämlich nicht einigen, und so trat denn Gylendal, obwohl der Mehrheit zur Seite stehend, abermals aus dem Verein aus. Der Austritt wurde damit begründet, daß der Verkauf von Büchern und die Errichtung neuer Verkaufsstellen durch die Vereinsatzungen gehemmt werden und daß der Verein trotzdem die Verleger zwingt, sich ausschließlich des Buchhandels zu bedienen. Als dies geschah, verfügte der Verein über 380 Sortimenten- und 386 Buchhändler-Kommittenten. Im April vorigen Jahres betrug die Anzahl der mit Gylendal in Verbindung stehenden Agenten oder Gylendal-Kommittenten 553. Diese sind kontraktlich gebunden, allen Bedarf, also auch fremden Verlages, nur durch Gylendal zu beziehen und daher auch vom Buchhändlerverein nicht als rabattberechtigt anerkannt. Infolge des Bezuges durch Gylendal können aber diese Firmen trotzdem Bücher jeden Verlages erhalten, sodaß der Ausschluß aus dem Verein oder vielmehr dessen Zweck rein illusorisch wirkt. Der Gylendalsche Verlag liefert nur an die Kopenhagener Buchhändler direkt, während die Provinzbuchhändler gleich den Gylendalschen Agenten von den Kreisdepots (Auslieferungstellen) der Firma versehen werden.

Im Jahre 1922 wurden die Verkehrsbestimmungen zwischen Verlag und Sortiment aufs neue geregelt. Die Erreichung der Mitgliedschaft im Dänischen Buchhändlerverein setzt eine schriftliche Empfehlung dreier Mitglieder und Dreiviertel der abgegebenen Stimmen voraus. Die zwei oder mehr Stimmen besitzenden Mitglieder bilden den Verlegererrat, welcher darüber zu bestimmen hat, wer als rabattberechtigter Buchhändler zu gelten hat, und gleichzeitig auch die jeweiligen Verkehrsbestimmungen regelt. Auch die Kautions- und Abrechnungsangelegenheiten fallen ihm zu. Im nordischen Buchhandel ist es nämlich Bedingung, daß jede neu eröffnete Sortimentsbuchhandlung, um bei den Verlegern Kredit zu erhalten, eine gewisse Summe als Kautions hinterlegt oder durch schriftliche Bürgschaft gewährleistet. Dies geschieht gewöhnlich dem entsprechenden Verein gegenüber und genügt dann zur Krediteröffnung seitens sämtlicher Verleger, die der Organisation angeschlossen sind, sodaß eine besondere Übereinkunft bezüglich Kreditgewährung überflüssig wird. Wer vom »Verlegerverein« als Kommissionär oder Kommittent anerkannt wird, muß also schon »stillschweigend« vom Garantiever sicherungs-Verein anerkannt sein. Die ordnungsgemäße jährliche Abrechnung wird ebenfalls durch einen Vereinsausschuß kontrolliert, und säumige Zahler werden durch diesen sowohl zur Pflicht gemahnt als auch bei Nichterfüllung aus der Kreditliste des Vereins gestrichen, wodurch dann deren weitere Tätigkeit oder Existenzmöglichkeit als Buchhändler unmöglich wird.

Der jeweilige und für den ganzen Buchhandel gültige Kurs für ausländische Literatur wird durch den Dänischen Buchhändlerverein bzw. dessen besonderen Ausschuß festgelegt, wodurch eine Einheitlichkeit erzielt wird, die den Vertrieb der ausländischen Literatur bedeutend erleichtert.

Betreffs der Aufnahmebestimmungen für rabattberechtigte Buchhändler ist noch hervorzuheben, daß zweierlei Arten der Kommittenten-Aufnahme bestehen, und zwar entweder mit Konditionslager und vierteljährlichen Einzahlungen für feste Lieferungen, während die allgemeine Abrechnung (Ostermesse) bis spätestens 1. April zu erfolgen hat, oder ohne Konditionslager und Barzahlung für sämtliche Sendungen. In diesem Falle wird von einer Kautionsstellung abgesehen, doch müssen 500 Kr. als Sicherheit für die Einhaltung der Verkehrsbestimmungen hinterlegt werden. Diejenigen Firmen, die sieben Jahre hinter einander ordnungsgemäß abgerechnet haben und mit dem Abrech-

nungs-Ausschuß nicht in Konflikt gekommen sind, können von ihrer Kautionspflicht befreit werden. Die Kommittentenschaft gilt gewöhnlich nur für einen gewissen Platz, die Errichtung von Zweiggeschäften muß in jedem Falle besonders genehmigt werden. Indessen ist der größte Teil der zurzeit vorhandenen Sortimentengeschäfte noch vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen entstanden, doch haben die unsicheren Verhältnisse der Kriegs- und der darauf folgenden Krisenjahre die Änderung hervorgerufen, daß diese Firmen, wie wohl auch alle anderen, die während des ersten Halbjahres erhaltenen festen Sendungen am 1. Oktober auszugleichen haben, wogegen sie sich 3% Zinsen gutbringen können. Im vorigen Jahre zählte man im dänischen Buchhandel 409 rabattberechtigte Buchhändler, obwohl während des Zeitraumes von 1914 bis 1917 386 Firmen hinzugekommen sind, die jedoch meist aus zweiter Hand bezogen haben und allmählich in das Gylendalsche Organisationsystem hineingezogen wurden, wodurch etwa 300 Firmen dem Dänischen Buchhändlerverein verloren gingen.

Der *Kommissionsbuchhandel* ist schon seit nahezu hundert Jahren vorhanden gewesen und äußerte sich derart, daß die Provinzsortimente einen »Kommissionär« in der Hauptstadt Kopenhagen unterhielten, der sie gewöhnlich mit ihrem ganzen Bedarf, also aus einer Hand, versah und dies sozusagen im Nebenberuf, gleichsam aus Gefälligkeit besorgte. Dies mußte allmählich zur Gründung eines regelrechten Kommissionsgeschäftes im Stile des Leipziger Kommissionsplatzes führen, was jedoch nicht auf privatem Wege, sondern wie jetzt in Schweden und Norwegen (in Finnland privat) auf genossenschaftlicher Grundlage geschah, indem nunmehr sämtliche Sortimenten durch die Verkehrsbestimmungen angehalten sind, sich ausschließlich der im Jahre 1914 gegründeten »Kommissionsanstalt des Buchhändlervereins« in Kopenhagen zu bedienen. Ursprünglich wurde diese Kommissionsanstalt aus den durch zwölf Mitglieder des Buchhändlervereins beschafften Mitteln gegründet, und sie soll nur so viel aufbringen, als zu deren Bestand und Tätigkeit erforderlich ist. Seit 1921 steht sie unter der Aufsicht des Dänischen Buchhändlervereins und des Provinzbuchhändlervereins.

Während die Vorsitzenden des Kopenhagener- und des Provinzbuchhändlervereins als stimmberechtigte Mitglieder des Dänischen Buchhändlervereins an dessen Sitzungen teilnehmen und somit die Interessen des Sortimentes wahrnehmen können, findet das noch intimere Zusammenwirken zwischen Verlag und Sortiment im »Buchhändlererrat« statt, dem 6 Vertreter des Dänischen Buchhändlervereins und je 3 Vertreter des Kopenhagener und des Provinzbuchhändlervereins angehören, die sowohl als Schiedsrichter als auch bezüglich der Verkehrsbestimmungen das letzte Wort zu sprechen haben.

Die der Firma Gylendal angeschlossenen Firmen haben sich in dem »Gegenseitigen Kautionsfonds der dänischen Buchhändler« zusammengefunden und wollen durch diesen den genannten Verlag vor eventuellen Verlusten, die durch Zahlungsunfähigkeit irgendeines Mitgliedes hervorgerufen werden könnten, schützen. Es sind wieder Bestrebungen im Gange, um den Verlag und das Sortiment unter einen Hut zu bringen und damit auch eine erspriechlichere Gestaltung der Dinge herbeizuführen.

Zur Organisation des dänischen Buchhandels gehören auch eine Buchhändlerlehranstalt, die von Zeit zu Zeit Kurse veranstaltet, der Gehilfenverein, der über eine Bibliothek, über Stiftungen und eine Stellenvermittlung wie auch über eine Altersversicherung und eine Zeitschrift verfügt, ferner der »Buchhändlerklub« und der »Dänische Musikalienhändler-Verein«. Das offizielle Organ ist die »Dansk Boghandlertidende«, die jetzt im 70. Jahrgang erscheint und deren früherer Redakteur, Verlagsbuchhändler Henrik Koppel, als Vertreter der Dänischen Buchhändlerorganisation, das Referat über die Organisation des dänischen Buchhandels am 6. nordischen Buchhändlerkongreß zu Stockholm erstattet hat und auf dessen Ausführungen sich diese Darstellung stützt.